

Bekanntgabe
an den
Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales

Neufassung des Nieders. Schulgesetzes (NSchG); Beginn der Schulpflicht, Verlegung des Stichtags in drei Schritten

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 02. Juli 2008 eine Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes beschlossen. § 64 Abs. 1 Satz 1 hat seit dem 1. August 2008 folgende Fassung:

Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden.

Darüber hinaus ist in § 184 folgende Übergangsregelung aufgenommen:

Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 werden schulpflichtig:

1. *bis zum Schuljahr 2009/2010 alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2009,*
2. *mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Juli 2010,*
3. *mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. August 2010 bis zum 31. August 2011*
das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Änderung des Stichtages gilt also erstmals für Kinder, die zum Schuljahr 2010/2011 eingeschult werden. Für diese Kinder gilt als Stichtag der 31. Juli. Hierdurch soll den Schulträgern und Eltern genügend Zeit gelassen werden, sich auf die Veränderung einzustellen.

Zur Erleichterung die folgende Übersicht:

Schulpflichtig werden	Stichtag:
bis zum Schuljahr 2009/2010 alle Kinder, die bis zum	30. Juni 2009 das sechste Lebensjahr vollenden.
mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 alle Kinder, die bis zum	31. Juli 2010 das sechste Lebensjahr vollenden.
Mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 alle Kinder, die bis zum	31. August 2011 das sechste Lebensjahr vollenden.
mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 alle Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden	30. September 2012 vollenden werden.
Die Neufassung des § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG kommt erstmalig zur Anwendung und gilt dann für die nachfolgenden Schuljahre entsprechend.	Stichtag ist jeweils fortlaufend der 30. September.